II/41a

B.

Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
(Bestandteil des Bebauungsplanes)

I a) Gemäß § 9 BBauG vow 23. Juni 196o (BGBI. I S. 341}, § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 196o (SGV NW 231), § 1o3 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW) von 25. Juni 1962 (SGV NW 232) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vorn 26. Juni 1962 (BGBl. I, 3. 429) wird folgendes festgesetzt:

b) Ausnutzbarkeit der Grundstücke

Das Plangebiet ist als reines (WR) und allgemeines (WA) in ein- und zweigeschossiger, offener Bauweise zu bebauen. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß Anlagen, die in den einzelnen Baugebieten zugelassen werden können, in dem jeweiligen Baugebiet zulässig sind, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

c) Gestaltung

Gruppenbauten sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander abzustimmen.

d) Garagengruppen und Doppelgaragen sind in der äußeren Gestaltung aufeinander abzustimmen.

C.

Hinweis:

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Plänen ist die Erstausfertigung maßgebend.

Rechtswirksamkeit:

Nach erfolgtem Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 11 A einschließlich der unter B erfolgten schriftlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 1o BBauG wird der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 BBauG zur Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinde wird den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auslegen und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntmachen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 11 A als Satzung rechtsverbindlich.

Kohlscheid, den 16. Dezember 1968

Tiemes